

# Buchbesprechungen

Heinz Wagner, *Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument*, Köln 1976, Pahl-Rugenstein-Verlag, 195 S., 12,80 DM

Der Titel des Buches weckt Skepsis. Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument? Auf den ersten Blick sind das zwei Bestimmungen, die sich ausschließen. Widerspiegelung, sofern dieser Begriff nicht nur metaphorische Bedeutung haben soll, meint einen Vorgang oder Zustand, in dem das widerspiegelnde Medium – in diesem Fall also das Recht – lediglich passiver Reflex ist; während umgekehrt in der Charakterisierung des Rechts als eines Handlungsinstruments das Willensmoment, die aktive Rolle, dominiert. Wie kann, so wird man vor der Lektüre des Buches von Heinz Wagner fragen, das Recht beides zugleich sein, determinierend und determiniert, abgeleitet und gestaltend?

Ein bloßes »Sowohl-als-auch«, ein »Einerseits-Andererseits« wird man einer Antwort, die sich der dialektischen Theorie verpflichtet weiß, nicht durchgehen lassen dürfen, denn auch für diese gilt der Satz, daß einem Gegenstand nicht gleichzeitig zwei widersprechende Bestimmungen zukommen können. Dialektische Theorie untersucht die *Form*, in der sich Widersprüche entfalten, sie zielt auf eine widersprüchliche *Struktur*, nicht auf Ungereimtheiten, hinter denen sich in Wahrheit nur die Kraftlosigkeit des Begriffs verbirgt. Wie also kann Recht dieses Doppelte sein, als das es uns von Wagner präsentiert wird?

Wagner, um es vorweg zu nehmen, beantwortet diese Frage nicht; und das ist um so bedauerlicher, als seine beiden Zentralbegriffe eine erhebliche Last zu tragen haben. Sie sollen zum einen dazu dienen, den Holzweg einer subjektivistisch-idealistischen Rechtstheorie zu vermeiden, die das Recht lediglich auf Willensmomente zurückführt (deshalb Betonung der Widerspiegelung), zum andern

die Sackgasse einer objektivistisch-funktionalistischen Ableitung, die den »subjektiven Faktor« eliminiert (deshalb Betonung des Handlungsmoments). Die These vom Doppelcharakter des Rechts soll so einen Königsweg zwischen festgefahrenen, und, wie Wagner meint, bisher fruchtlos gebliebenen Ansätzen ermöglichen; aber genau das leistet sie mitnichten und führt das Denken statt dessen auf ein Glatteis, auf dem sich zwar manche hübsche Pirouette drehen, jedoch kein theoretisches Gebäude errichten läßt. Am Ende legt der Leser das Buch mit dem Gefühl aus der Hand, daß an der positivistischen Verdächtigung der Dialektik als eines Wahnsystems vielleicht doch einiges dran ist.

Daß dies nicht an der Dialektik liegt, sondern an dem, was Wagner darunter versteht, läßt sich unschwer demonstrieren. Das Buch suggeriert zunächst einen Zusammenhang zwischen den allgemeinen Bewegungsgesetzen der kosmischen Materie und den verschiedenen Regelungsmechanismen des modernen Rechts, der dem Laien Bewunderung und dem Fachmann Staunen abringt. In dieser Welt, so werden wir belehrt, hängt alles mit allem (irgendwie) zusammen. Das liegt, wie Wagner uns versichert, vor allem an dem von Dia- und Histomat entdeckten »Prinzip der materiellen Einheit der Welt« (112), außerdem an der Erkenntnis, daß alles, was ist, ein Entwicklungsprodukt der sich bewegenden Materie ist. Materie, lautet die erhellende Definition, ist das »unabhängig vom Bewußtsein Existierende«; materialistisch sind demnach alle Lehren, denen zufolge die Materie gegenüber dem Bewußtsein das Primäre ist (38). Materialistische Dialektik, heißt es weiter, ist die »Lehre von der Bewegung zwischen zusammenhängenden, aufeinanderwirkenden und sich verändernden Erkenntnisgegenständen« (51). Und da diese sich zu der Erkenntnis verdichtet, »daß die Materie sich selbst

vorwärtsbewegt« (55), scheint es möglich, über einige Zwischenschritte von den allgemeinen Gesetzen der Kosmogonie zu den Grundstrukturen des gesellschaftlichen Lebens überzugehen. Hier stutzt Wagner zunächst und fragt: »Was ist ›materiell‹ an gesellschaftlichen Verhältnissen?«. Aber da er sein Philosophisches Wörterbuch von Buhr/Klaus zur Hand hat, hält er sich mit solchen Anfechtungen nicht auf. Materiell ist (natürlich) die Grundlage der gesellschaftlichen Reproduktion, d. h. die Arbeit; und da diese, als Erscheinungsform der Materie, definitionsgemäß »außerhalb und unabhängig vom gesellschaftlichen Bewußtsein« existiert (39) (denn »die materiellen Gegenstände, gesellschaftlichen Verhältnisse und Sachverhalten existieren vor und unabhängig von dem Bewußtsein und bestimmen das Abbild im Bewußtsein«, S. 57), präsentiert Wagner dem erstaunten Leser das Kuriosum einer gesellschaftlichen Arbeit ohne gesellschaftlichen Verstand; auch das Recht, so fügt er hinzu, sei nichts anderes als eine Widerspiegelung dieser geistlosen Arbeit, für deren Existenz er allerdings dem Leser ein Beispiel schuldig bleibt.

Nach dieser obligatorischen Verbeugung vor den pseudophilosophischen Gemeinplätzen aus Lenins »Materialismus und Empiriekritizismus« kommen ihm allerdings dann doch Bedenken. Wo bleibt, wenn alle Subjektivität nur ein Reflex des objektiven ›Seins‹ ist, der ›subjektive Faktor‹, wo bleibt *der Mensch*? Es gibt den Menschen in der Praxis, also muß es ihn auch in der Theorie geben, und also schmeißt Wagner seine ganze Widerspiegelungstheorie wieder über den Haufen: »Nunmehr sehen wir, daß das Subjekt eine eigene Aktivität nach bestimmten Gesetzmäßigkeiten entfaltet« (63). Und diese Aktivität ist recht beträchtlich. Das gesellschaftliche Subjekt, das sich durch die Geschichte hindurch dem Sozialismus entgegen ackert, zeichnet sich durch Wille, Interesse und praktischen Zugriff aus. Zwar sind die Formen und Instrumente, deren es sich bedient, selbst wiederum eine Widerspiegelung der objektiven Realität, aber sie ermöglichen doch immerhin eine »Ablösung vom jeweiligen umweltlichen Kontext«. Das Subjekt »spiegelt« also nicht, es produziert, abstrahiert, selektiert, formiert, konstituiert eine »Realität für das Subjekt« (74). Erstaunlich genug: hatte Wagner eben noch jedes subjektive Moment aus der objektiven Realität verjagt, so kehrt das Subjekt

nun, durch die Hintertür, wieder herein, mächtiger denn je. Es ist nicht mehr die allgemeine Dialektik der Materie, die das Denken hervortreibt, sondern umgekehrt ein aktives gesellschaftliches Subjekt, das sich die Basis allererst schafft, deren Reflex es sein soll. Widerspiegelung auf einer höheren, dialektischen, weil »auf Wechselwirkung« zwischen Sein und Bewußtsein beruhenden Ebene?

Das ist nicht dialektisch, das ist einfach unpräzise gedacht: denn entweder ist das Denken, das Bewußtsein, eine Widerspiegelung – dann aber gibt es kein ›Subjekt‹. Oder es prägt die Realität – dann aber gibt es kein ›Objekt‹, zumindest nicht im Sinne des Materialismus. Was soll, so ist zu fragen, das Jonglieren mit einem, materiale Gehalte suggerierenden, Begriff der Widerspiegelung, wenn es offensichtlich auch eine ›falsche Widerspiegelung‹ gibt (140), wenn das herrschende Klasseninteresse (auch ein Evolutionsprodukt der Materie?) Erkenntnisse »wegspiegeln« (153) kann und in der Lage ist, ein »Erkenntnisprisma« zurechtzuschleifen, das den Gesellschaftsmitgliedern »eingesetzt« wird und fortan deren Optik bestimmt (141)? Was hilft die Versicherung, daß dieses »Erkenntnisprisma« als Widerspiegelung verstanden werden muß, wenn es seinerseits die Widerspiegelung dieser objektiven Realität bestimmen kann (63)? Was soll die Rede vom ›Abbild‹, wenn man gleichzeitig mit verschwörungstheoretischen Subjektivismen operiert und der bürgerlichen Jurisprudenz »unbedingte Parteilichkeit des Ansatzes« (148), »Verstellungstechnik« (138), »Verhänkung von Reflexionsverboten« etc. unterstellt und dazu behauptet, sie würden »mit materieller Gewalt aufrechterhalten« (156)? Wer spiegelt denn überhaupt was und welche Instanz entscheidet über die Richtigkeit und Falschheit einer Widerspiegelung, wenn die einzige Instanz, die dazu in der Lage wäre – der gesellschaftliche Verstand – selbst nur eine Widerspiegelung ist? Eine heillose Verwirrung der Begriffe, und es wäre geschmeichelt zu sagen, daß Wagners Buch etwas zu ihrer Klärung beitrüge.

Der Grund für diese Verwirrung liegt, wie ich hier allerdings nur andeuten kann, in dem Umstand begründet, daß Wagner nicht bei der begrifflichen Rekonstruktion einer bestimmten, historisch-spezifischen Gesellschaftsformation ansetzt (wie Marx in seiner Kritik der politischen Ökonomie), sondern

bei weltanschaulichen Allgemeinplätzen über die Bewegung der Materie, von denen man sich vergeblich fragt, was sie in einem Buch über ›Recht‹ zu suchen haben. Gewiß, Wagner erkennt die Notwendigkeit einer Untersuchung der gesellschaftlichen Formbestimmtheit auch und gerade der ›Denkformen‹ an. Indem er aber die allgemeinen Wesensaussagen als das Primäre begreift und die Formanalyse lediglich als »Fortführung« bzw. »Konkretion« der abstrakt-allgemeinen Begrifflichkeit faßt (29), verharrt er auf dem Boden einer unhistorischen und undialektischen Ursprungsphilosophie, in der Form und Inhalt, Wesen und Erscheinung ebenso zusammen- wie auseinanderfallen. Hätte er seine Kenntnisse der Kritik der politischen Ökonomie etwas mehr aus dem Original als aus dessen gängigen Verballhornungen geschöpft, so hätte er vielleicht bemerkt, daß Marx die Form der bürgerlichen Gesellschaft nicht als vergänglich-unwesentlichen Schein begreift, der schließlich vom ›Wesen‹ – der materiellen Arbeit – in sich zurückgenommen wird. Er hätte gesehen, daß es sich um eine Form handelt, in der das Wesen bzw. Unwesen dieser Gesellschaft erscheint: einer Gesellschaft, in der von den Produzenten auf eine sehr reale und schmerzhaft Weise *abstrahiert* wird. In der bürgerlichen Gesellschaft gibt es keine unmittelbare Gesellschaftlichkeit der Arbeit, die unter dem Druck von Klasseninteressen bloß verdrängt, aber nicht zerstört wird. Es gibt die spezifische Gesellschaftlichkeit der ungeselligen Gesellschaft, deren Synonym die Wertstruktur ist; und in dieser Struktur sind Herrschaft und Arbeit, subjektive und objektive Momente, derart miteinander vermittelt, daß man sie nicht isoliert betrachten kann, wie Wagner es tut, für den die bürgerliche Gesellschaft völlig unvermittelt in einen reinen Herrschaftszusammenhang und eine rein materielle Realität auseinanderfällt. Von allgemeinen Rasonnements über die Wesensmerkmale der arbeitenden Gattung homo, das zeigt dieses Buch in aller Deutlichkeit, führt so wenig ein Weg zum Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Rechts wie von einer (letztlich nur moralisch begründeten) Denunziation einer Herrschaft, die schon längst nicht mehr dort ist, wo die unverdrossene Polemik gegen die private Aneignung sie vermutet.

Stefan Breuer

Rolf Knieper, *Weltmarkt, Wirtschaftsrecht und Nationalstaat*, edition suhrkamp, Band 828, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1976, 346 S., 10,00 DM

Der Gegenstand dieses Buches entzieht sich einem traditionell juristischen Problemzugang, der bei aller »völkerrechtlicher« Deklamation den Begriff des Rechts national-staatlich beschränkt. Der inhaltliche Schwerpunkt bleibt auch nicht auf Rechts- und Justizprobleme allgemeiner Staatslehren fixiert, sondern die widersprüchliche Entwicklung des modernen Wirtschaftsrechts wird interdisziplinär verstehbar gemacht. Schon aus diesem Grunde verdient diese Studie für die Methodendiskussion der Rechtswissenschaft größere Aufmerksamkeit, als ihr bisher zukam.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der politische »Klischeegebrauch« nationalstaatlichen Wirtschaftsrechts und dessen gesetzlichen Instrumentariums. Knieper unternimmt den Versuch, nachzuweisen, daß nationales Wirtschaftsrecht entgegen allem Staatsinterventionismus faktisch nicht mehr und internationales Wirtschaftsrecht entgegen neuer Formen internationaler Arbeitsteilung und transnationaler Kapitalverwertungsverhältnisse noch nicht existiert. Die *Übergangssituation* des Wirtschaftsrechts zwischen Nationalstaat und Weltmarkt wird im Rechtsvergleich vor allem des Geldrechts, des Außensteuerrechts, des antizyklisch induzierten staatlichen Haushaltsrechts und des Antitrust-/Wettbewerbsrechts der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland untersucht:

»Dieser Charakter einer Übergangssituation beeinflusst theoretische Stellungnahmen, die teilweise die bereits eingetretene Überwindung des Nationalstaates, teilweise seine fortbestehende Kraft konstatieren, teilweise zum Weltstaat raten und teilweise den national unbeeinträchtigten Weltmarkt bereits als Realität erkennen und teilweise noch Alternativen in nationaler Unternehmensbildung sehen. Diese widersprüchliche Wahrnehmung und Problemlösung gilt noch stärker für nationalstaatliche Politik und Gesetzgebung sowie internationale Abkommen« (S. 22).

Das Thema, worum es geht, ist also nicht neu, zumal die spezifisch juristische Problematik der »lex mercatoria«, des transnationalen Finanzrechts, des transnationalen Vertragsrechts etc. als rechtliche Ausformung dieser Übergangssituation nicht in die The-

menstellung miteinbezogen wird. Wirtschaftswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Studien über den Ablösungsprozeß staatlicher Autorität von einem System weltweiter Nationalstaatlichkeit, über transnationale Konzerne, über grenzüberschreitende Verhältnisse und Strategien regionaler und internationaler Gesellschaft sind heute auch für den Spezialisten nicht mehr überschaubar. Hingegen ist die juristische Fachliteratur zu diesem Problemkreis – gerade weil die nationalstaatliche Rückständigkeit des »Völkerrechts« nicht in einem System von Nationalstaatlichkeit überwunden werden kann – unvergleichbar weniger entwickelt. Die rechtsvergleichende Untersuchung von Knieper gehört zu den wichtigen Ausnahmen von dieser Regel. Das von ihm zusammengestellte Literaturverzeichnis gibt weitere Beispiele von Autoren, die den Differenzierungsprozeß von transnationaler ökonomischer Funktion und nationalstaatlicher politischer Struktur im internationalen Gesamtsystem juristisch aufzuarbeiten beginnen. Im Anschluß an eine sehr umfassende Darstellung der historischen Entwicklung des Staatsinterventionismus und der Theorienbildungen über die langfristig dysfunktionale Entdifferenzierung von Staat und Wirtschaft im modernen Nationalstaat, beschreibt Knieper im ersten Teil seiner Untersuchung über »Verrechtlichung der Währungssysteme und Internationalisierung des Kapitals« die wesentlichen Funktionen internationaler und nationaler Finanzsysteme. Dabei geht er im besonderen auf das Recht der nationalen Geldordnung ein. Seine Auseinandersetzung mit dem BBankG und dessen Vorläufer gewinnt eine zusätzliche Aktualität, da die »Verwischung von Autonomiebereichen« (S. 122) als »Illusion der Autonomie« (FAZ v. 22. 7. 1977, S. 33) beklagter Gegenstand zur 20-Jahr-Feier dieses Gesetzes geworden ist. Knieper wird dabei zitiert als ein »Prof. der Uni Bremen« der fordere, z. B. den Arbeitnehmern einen »abstimmungsrelevanten Anteil im Bundesbankdirektorium institutionell zu garantieren«, was sich nach Knieper als Antwort auf eine der Sozialdemokratie feindliche Gewährung der Autonomie der Reichsbank bzw. Bundesbank versteht: »Das System von Zusammenarbeit und Autonomie hat insgesamt zur Folge, daß konservative Wirtschaftspolitik kaum in Konflikt mit geldwertstabilisierender Politik geraten wird und insofern die Autonomie keine Belastung

von Regierungen darstellt, daß sie sich aber schon reformerischer Politik hemmend entgegenstellen kann« (S. 67).

Immer unter dem Gesichtspunkt, die wirtschaftlichen Bedingungen zu benennen, denen der Nationalstaat im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr seine historische Existenz und Bedeutung verdankt, und um den Widerspruch zwischen Staatlichkeit und Nationalstaatlichkeit aufzuweisen, unternimmt Knieper eine schnell geschriebene »tour d'horizont« durch die Währungssysteme und internationalen Geldmärkte vom Goldstandard der Zwischenkriegszeit bis zum Euro-Markt und den Sonderziehungsrechten heute, die dem IWF »ein zweites Kommen« ermöglichten. Da das Manuskript bereits im April 1975 abgeschlossen war, konnte diese »rebirth« des internationalen Währungsfonds, der bereits als internationale Zentralbank bestaunt wird, nicht mehr als typisches Instrument der genannten Übergangssituation benannt werden. Auch sollte im gleichen Zusammenhang auf das »foreign exchange market committee« verwiesen werden, das im Anschluß an die Währungskonferenz von Rambouillet im November 1975 wiederum als typischer Ausdruck allgemeiner Übergangstendenzen einer supranationalen Währungs Kooperation begründet wurde. Der Vorläufer dieser augenblicklichen Entwicklungstendenzen wird von Knieper hingegen in detailliertester Weise analysiert. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Gründe für das Scheitern des »Keynes-Plans« gelegt, der bei Gelingen mit der Errichtung einer »International Clearing Union«, einer Art supranationaler Zentralbank und damit einem Organ wirklich internationaler Regierung die klassische Hauptfunktion des Nationalstaates – Herstellung allgemeiner Produktionsbedingungen durch Eingriff in den Konkurrenzverlauf zugunsten national abgegrenzter Gesamtkapitale – in Frage gestellt hätte. Oder wie Keynes 1944 auf der Währungskonferenz von Bretton Woods einem Mitarbeiter sagt: »We have all the thoughts, but they have all the money!«

Dieser Darstellung internationaler Finanzsysteme wird an Hand der Bedeutung nationaler Geldpolitik, dem »Bardepotgesetz« der Bundesrepublik Deutschland, dem »Interest Equalization Tax« der USA und einer Darstellung des Ausgleichs der Zahlungsbilanz das Dilemma nationalstaatlicher Währungs-

und Konjunkturpolitik und damit die Selbstaufhebung nationalen Wirtschaftsrechts gegenübergestellt: »Weil der Nationalstaat seine Existenz gerade aus der Konkurrenz verschiedener Einzelkapitale ableitet, erfüllt er seine Aufgabe nur dann, wenn er verfügbare Instrumente des Währungssystems zur Konkurrenzunterstützung einsetzt, wie es in Wettbewerbsabwertungen, aber auch in der Verbesserung von Maßnahmen zur Kreditmanipulation geschieht . . . In diesem Prozeß (der Konzentration wie auch der der Internationalisierung) ist jedoch ebenfalls die Aufhebung der spezifisch nationalen Konkurrenz angelegt und damit systematisch die des Nationalstaats selbst« (S. 126).

Knieper sieht seine Prognose bereits bestätigt, da sich an Hand verschiedener rechtlicher Maßnahmen, wie der Interest Equalization Tax der USA oder dem StabG der BRD, die im einzelnen untersucht werden, zeigt, daß der Nationalstaat in Ausübung seiner historischen Funktion für nationale Unternehmen Schritte zur Internationalisierung unterstützt und damit seine eigene Überwindung betreibt. In der gegenwärtigen Krise des zwischenstaatlichen Währungssystems sieht er vor allem eine »Verzerrung der Konkurrenzangangsbedingungen«, die dem Stand der internationalen Verflechtung der Wirtschaft nicht mehr entspricht. Da die internationalisierten Wirtschaftszweige und transnationalen Konzerne auch bei partieller Selbstregulierung nicht vermögen, sich neuen, nicht-nationalstaatlichen Konkurrenzbedingungen zu unterstellen, bedarf es nach Knieper erneut einer das Allgemeininteresse wahrenenden, nun supranationalen Instanz, die ein einheitliches Weltgeld rechtlich schafft und verwaltet. Der Einheitsstaat wäre mit solcher Prognose auf internationaler Ebene wieder hergestellt: Plus ça change, plus ça reste la même chose! Auch Knieper unterliegt trotz strenger empirischer Untersuchungen immer wieder der Gefahr apodiktischer Prognosen . . .

Im zweiten Teil wird vor dem Hintergrund der Internationalisierungsprozesse des Kapitals das Recht des nationalstaatlichen Haushalts untersucht. Knieper zeigt, wie das bewußte Erscheinen des Nationalstaates auf Gebieten wie dem Außensteuerrecht oder der Konjunkturstabilitätsgesetzgebung mit seiner Obsoleszenz zusammenfällt. Denn transnationale Konzerne unterlaufen dank ihrer Flexibilität, ihrem umfangreichen Intra-Unternehmens-Verkehr nicht nur nationale

Steuererhebung, sondern auch nationale Steuerplanung in konjunktureller Absicht. Die Unterminierung nationalen Wirtschaftsrechts führt die nationalstaatliche Konjunkturpolitik ad absurdum: Die Internationalisierung des Kapitals, die der Nationalstaat in seinem Dilemma rief, wird er nun nicht mehr los. Der Gesamtbereich der Steuertreform wird folglich gleichermaßen als Klischeegebrauch der Politik qualifiziert: »Im bisherigen Scheitern und in der Konsequenzlosigkeit des Gesamtprogramms (der Außensteuer-Gesetzgebung) scheint sich zu offenbaren, daß die Dynamik des Internationalisierungsprozesses des Kapitals nationalstaatlich kaum mehr auch nur zu beeinflussen ist« (S. 174).

Dieses Ergebnis wird sorgfältig herausgearbeitet durch Einzeluntersuchungen über die Gewinnbesteuerung von Außenbeziehungen, über die Außensteuergesetzgebung der USA und der BRD, die Behandlung juristisch selbständiger und unselbständiger Konzernanteile, besonders die Dividendenbesteuerung und die Steueroasenproblematik, über die Förderung von Auslandsinvestitionen und vor allem über konjunkturell induziertes Einnahmen- und Ausgabenrecht des Nationalstaates (Economic Stabilization Act von 1970; Novellierung des Grundgesetz-Abschnittes über das Finanzwesen, Art. 104 ff. GG; HGrG, BHO, StabG). Aufgrund der allein klischeehaften Wirkung nationaler Fiskalpolitik angesichts der allgemeinen Obsoleszenz von Nationalstaatlichkeit spricht letztlich wenig gegen fortgesetzt nationale Konjunkturpolitik: Sie schadet niemandem, ironisiert Knieper, und hilft darüber hinaus durch »Bürgernähe«, Vertrauen und Überzeugungskraft in der Bevölkerung zu schaffen, »die wahrscheinlich durch jeweils nationale Führerfiguren eher gewährleistet ist als durch z. B. internationale Sachverständigen-Gremien« (S. 235).

Den Übergangscharakter steigender nationalstaatlicher Kompetenzerweiterungen untersucht Knieper in einem dritten Teil nochmals abschließend an der gesetzgeberisch-politischen Harmonisierung des »Nicht-zu-Vereinbarenden«, des Rechts des Anitrust, der Wettbewerbsbeschränkungen bei nicht vermittelter Internationalisierung der Konkurrenz: »Während Geld- und Fiskalpolitik sich aus der technokratischen Prämisse von der Vorausplanbarkeit der gesamtgesellschaftlichen »Vernunft« legitimieren, hat

Wettbewerbsgesetzgebung unabhängig von theoretischen Auseinandersetzungen ihre Grundlage in der liberalen Annahme, daß nur in der Konkurrenz sich Fortschritt herstelle, da dieser sachverständig nicht definiert und festgelegt werden könne« (S. 240). Die beiden Komponenten solcher Wettbewerbsgesetzgebung, Bekämpfung von Marktmacht sowie Ablenkung radikaler Kritik und politischer Angriffe, wird am Beispiel der US-amerikanischen Antitrust-Gesetzgebung (Sherman-Act und Clayton-Act von 1890 bzw. 1914 und ständiger Verschärfung) und an Hand des 1957 in der Bundesrepublik erlassenen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich der GWB-Novelle von 1973 und des EWG-Vertrages im einzelnen untersucht. Um die »Fortschrittlichkeit« der Konkurrenz zu erhalten, wird die gesellschaftliche Planung zur Verhinderung sonst drohender Vergesellschaftung für den Nationalstaat zumindest partiell zur Notwendigkeit.

Als wichtigstes Resultat der Einzeluntersuchungen der einschlägigen Normen (vgl. hierzu auch in dieser Zeitschrift: Bernhard Nagel, »Fusionskontrolle und Mißbrauchsaufsicht«, KJ 1974, S. 387 ff.) verdient neben der Tatsache, daß im Rahmen des europäischen Regionalrechts die praktische Bedeutung des GWB in Zukunft weiter zurückgedrängt wird, die Auskunft des Attorney General R. Olmeyer (unter Präsident Cleveland) über den eigentlichen Symbolcharakter der Antitrust-Gesetze, die Knieper anführt, besonderes Interesse: »Das wahre Ergebnis der Antitrust-Gesetze war, das Wachstum der großen industriellen Organisationen zu fördern, indem es jeden Angriff auf sie in rein moralische und zeremoniale Kanäle umlenkte. Jeder Plan zu direkter Kontrolle und Lenkung zerbrach an der großen schützenden Wand der Antitrust-Gesetze« (S. 277). Der jetzt durch den europäischen Stahlunternehmerverband »Eurofer« erhobene Ruf nach einem weltweiten Stahlkartell scheint diese Auskunft nur zu bestätigen. Knieper hebt hervor, daß sich die eigentliche, die wettbewerbstheoretische Absicht der Gesetzgebung so gut wie nicht durchsetzen konnte, daß ihr »vollständiges Scheitern nur ausgeschlossen wurde, indem man sie zu wettbewerbstheoretisch unangemessenen Zwecken benutzte« (S. 280).

Das von Knieper im einzelnen untersuchte nationale Recht gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen und internationaler Konkurrenz, neben einem Exkurs über die US-amerikanische »Trading with the Enemy«-Gesetzgebung von 1917, ergänzt durch die »Export Control Act« von 1949, zeigt die Funktionsweise von nationalstaatlichem Wirtschaftsrecht in der außernationalen Konkurrenz. Über den politischen Klischeegebrauch hinaus, werden nationale Wettbewerbsgesetze in »industriepolitischer Absicht«, d. h. zum Schutz nationaler Unternehmen eingesetzt, also »gerade unter Verbiegung der ausdrücklichen Gesetzesintentionen zum Schutz unverfälschten Wettbewerbs in bestimmten Marktformen« (S. 317). Der Prozeß wachsender Internationalisierung des Kapitals treibt die Schutzintention des Nationalstaates »notwendig« über die selbst gesetzten Grenzen hinaus zur Ausweitung internationaler Reichweite nationaler Gesetze. Der Konflikt mehrerer Nationalstaaten, die jeweils nationales Kapital gegen Konkurrenz und deren staatliche Unterstützung abschirmen, erscheint Knieper in der Prognose unvermeidbar. In internationalen Kartellen kündigt sich für ihn zwar schon die Überwindung der Konkurrenz insgesamt an, ohne sie allerdings schon verwirklichen zu können. Auch behalte diese scheinbare Solidarität in Form des klassischen »General-Kartells« keine historische Progressivität eines etwaigen neuen, organisierten Systems transnationaler Kapitalverwertung, da diese Ausschaltung der Konkurrenz »unter dem Einsatz überlegener Kapitalmacht und der im Lauf der Entwicklung »bereits errungenen Positionen« nur eine veränderte Form der Konkurrenz darstellt«, die jederzeit ein Auseinanderbrechen des auch universellen Kartell-Vertrages ermöglicht (S. 250). Der Ablauf dieses widersprüchlichen Prozesses ist nach Knieper weder national noch international entschieden; transnationale Zwischenformen und Übergangstendenzen zu einer echten Internationalisierung des Rechts, wie sie seit den Arbeiten von Jessup und Schmitthoff und jetzt vor allem von Philippe Kahn (»La vente commerciale internationale«, Dijon 1961), Jan Kroppholler (»Internationales Einheitsrecht«, Tübingen 1975) und André Jacquemont (»L'émission des emprunts euro-obligataires«, Paris 1976) diskutiert werden, werden vom Autor als rechtliche Problematik der Übergangssituation nicht mit in die Überlegungen als dritte Möglichkeit übernommen.

Auch die Internationalisierung des Rechts

gegen Wettbewerbsbeschränkungen müßte über eine rechtliche »Regionalisierung« als Fortsetzung nationaler Politik der Abgrenzung konkurrierender Gesamtkapitale in einer erweiterten territorialen Dimension hinausgehen, wenn mit ihr prinzipiell nicht an Grenzen gebundene Wettbewerbspolitik verfolgt werden sollte: »Im Fortschreiten der Kapitalakkumulation ist logisch und faktisch die Abtrennung des Kapitals (und des Rechts) von irgendeiner Nationalität angelegt, obgleich sie bislang nicht eingetreten ist. In einer solchen, noch hypothetischen Situation aber wäre die Funktion der Zusammenschlußkontrolle, nationales Kapital offensiv und womöglich auch defensiv zu schützen, erfüllt und beendet« (S. 325 f.).

Staatlichkeit und der Begriff des Rechts ist demnach letztlich von Nationalstaatlichkeit zu sondern. Jene bleiben nach Knieper erforderlich, solange Konkurrenz dissoziierter Individuen Gesellschaft bewegt; diese hat ihre Grundlage in der nationalen Konkurrenz. Während folglich beide Bestimmungsgründe in der Konkurrenz liegen, macht doch gerade das Verhältnis zu ihr den entscheidenden Unterschied aus: *Staatlichkeit* faßt Konkurrenzinteresse zum Allgemeininteresse, im allgemeinen Willen und in allgemeinen Produktionsbedingungen zusammen. *Nationalstaatlichkeit* hingegen heißt Anteilnahme und Teilhabe an der Konkurrenz national zusam-

mengefaßter Gesamtkapitale, also Parteilichkeit im Gegensatz zur Verkörperung des Allgemeininteresses. Woraus Knieper den Schluß zieht, daß vollzogene Internationalisierung des Kapitals *nur* dem Nationalstaat die materielle Basis entzieht, während die Auflösung von Staatlichkeit überhaupt ganz anderen Bedingungen folgen müßte.

Auch wenn vieles noch zu apodiktisch klingt und entscheidende Einzelfragen in einer Überfülle von Gesetzesmaterial und Informationen erdrückt werden, bleibt dieser Untersuchung das große Verdienst, internationale Fragen erneut in eine Disziplin getragen zu haben, die in sich nationalstaatlich abgekapselt ist. Das nationalstaatliche Wirtschaftsrecht, wie überhaupt das Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen, muß den Bezug zu den bestehenden transnationalen Wirtschaftsverhältnissen als eine entscheidende neue Dimension in die rechtlichen Überlegungen mit einbeziehen. Kniepers Arbeit gibt eine wichtige Anregung dafür, den Begriff des Rechts als Residuum einer nationalstaatlichen Epoche neu zu überdenken angesichts einer inhaltlichen Anbindung auch scheinbar kleinster »nationaler« Lebens- und Sachverhalte an ein System internationalisierter Wirtschaftsverhältnisse: Die Juristen bleiben auf der Suche nach dem Gegenstand ihrer Wissenschaft!

P. K. Hugo Lüders